



Richtlinien für die Kirchenbenützung

1. Grundsätzliches

„Über die Verwendung der Kirchengebäude zu andern als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat.“

(Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, Art. 18)

Der Kirchgemeinderat Thunstetten stellt die Kirche für sämtliche Arten von Gottesdiensten grundsätzlich allen PfarrerInnen der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Verfügung. Insbesondere gilt das für jegliche Art von ökumenischen Gottesdiensten, an denen ein/e evangelische/r PfarrerIn mitwirkt, und für ökumenisch gestaltete Armeegottesdienste.

Auswärtige haben die Kosten, die uns anfallen, zu übernehmen. Im Allgemeinen wird die Kirche nur zu gottesdienstlichen Anlässen zur Verfügung gestellt.

Für alle anderen Fälle gelten folgende Bestimmungen:

2. Gottesdienste anderer Religions-Gemeinschaften

A. Staatlich anerkannte Landeskirchen (Katholiken/Christkatholiken)

Predigt- und Abendmahlsfeiern

Die Kirche wird für gewöhnliche konfessionelle Gottesdienste im Allgemeinen zur Verfügung gestellt. Das trifft selbstverständlich auch auf ökumenische Gottesdienste zu. Allfällig anfallende Kosten werden der Kirche belastet, welche das Benützungsrecht hat.

Der/die OrganistIn kann mitgebracht werden. Doch wird der/die SigrüstIn in der Regel von der Kirchgemeinde Thunstetten gestellt.

Kasual-Gottesdienste

- Trauungen können ohne Mitwirkung des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin durchgeführt werden. Im Normalfall ist keine besondere Bewilligung nötig. Bei der Anmeldung wird abgeklärt, ob das Traupaar die Handlung mit einem/einer landeskirchlichen PfarrerIn vornimmt.
- Bestattungen können ebenfalls ohne die Mitwirkung des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin abgehalten werden. Über die Benützung der Kirche entscheidet in diesem Fall der/die PfarrerIn, wenn der Fall klar ist (z.B. auswärtige/r, kirchliche/r AmtsträgerIn), sonst zusammen mit dem/der Kirchgemeinde-PräsidentenIn.
- Übrige Kasualhandlungen sind in unserer Kirche möglich. Für die Benützung der Kirche ist der Kirchgemeinderat zuständig.

B. Freikirchen

Der Kirchgemeinderat begrüsst eine Zusammenarbeit zwischen Freikirchen und Landeskirche. Unter diesem Gesichtspunkt trifft er für alle Arten von Gottesdiensten folgende Regelung:

Bei Mitgliedern der Landeskirche

Unsere Kirche wird im Allgemeinen zur Verfügung gestellt. Wenn der Gottesdienst nicht mindestens zur Hälfte vom OrtspfarrerIn oder einem/r anderen landeskirchlichen AmtsträgerIn gehalten wird (Gleichwertigkeit zwischen PredigerIn und PfarrerIn), ist die Zustimmung des Kirchgemeinderates nötig.

Allfällige Kosten werden von der Kirchgemeinde übernommen. Eine gleichberechtigte Mitwirkung ist einer anderen Regelung vorzuziehen.

Bei Mitgliedern, die nicht (mehr) zur Landeskirche gehören

Unsere Kirche kann nur unter der Voraussetzung benützt werden, wenn der/die OrtspfarrerIn oder ein/e andere/r landeskirchliche/r AmtsträgerIn bei der kirchlichen Feier mindestens zur Hälfte mitwirkt und ein angemessener Kostenbeitrag geleistet wird.

C. Sekten

Als Sekten werden Religionsgemeinschaften angesehen, deren Mitglieder aus der Landeskirche ausgetreten sind und eine Lehre vertreten, die nicht mehr mit der biblischen Verkündigung vereinbar ist. Unter anderen gehören dazu:

- die Mitglieder der neapostolischen Kirche (Neuapostolen)
- die Zeugen Jehovas
- die Heiligen der letzten Tage (Mormonen)
- die Mitglieder der Christlichen Wissenschaft (Christian Science)
- alle Anhänger der neuen Jugendreligionen

Die Kirche wird nur zur Verfügung gestellt, wenn der/die OrtspfarrerIn (oder ein/e andere/r landeskirchliche/r AmtsträgerIn) den Gottesdienst (zur Hauptsache) leitet.

3. Schlussbemerkungen

Über allfällige Sonderregelungen entscheidet der Kirchgemeinderat in Zusammenarbeit mit dem/der PfarrerIn.

Wenn der/die GemeindepfarrerIn in einer Feier der evangelischen Allianz mitwirkt, kann er/sie in eigener Verantwortung entscheiden, hat aber den Kirchgemeinderat zu benachrichtigen.

Bei Unsicherheiten ist der/die KirchgemeindepräsidentIn anzufragen. Entspricht das Gesuch einer Religionsgemeinschaft dieser Regelung, entscheidet der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der PfarrerIn. In allen übrigen Fällen hat der ganze Kirchgemeinderat zu beschliessen.

Bei rein landeskirchlichen und ökumenischen Gottesdiensten kann das Pfarramt allein entscheiden.

Der Kirchgemeinderat hat diese Richtlinien für die Kirchenbenützung an der Sitzung vom 21. April 2004 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Kirchgemeinderat Thunstetten

Der Präsident

Die Sekretärin

Stephan Ryf

Sonja Winkelmann-Kurt